



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

3003 Bern

aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 27. September 2024
TE / H 10

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

A) Allgemeine Bemerkungen

Die Raumplanungsgesetzgebung verfolgt den Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet klar zu trennen. Dabei sind auch die Kompetenzen klar verteilt. Was innerhalb der Bauzonen möglich ist, ist Kompetenz der Kantone und Gemeinden, während die Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in der Kompetenz des Bundes liegen. Diese Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen haben über die Jahre hinweg eine zunehmende Komplexität erhalten, die kaum mehr nachvollziehbar ist. Diese Komplexität ist u.a. das Ergebnis verschiedener punktueller Ergänzungen des Raumplanungsgesetzes. Diese Komplexität wird auch den unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht gerecht.

Die SAB hat deshalb schon länger eine Revision des Bereichs Bauen ausserhalb der Bauzonen gefordert. Dabei müssten die Bestimmungen entschlackt und den Kantonen mehr

Kompetenzen eingeräumt werden. Die SAB hat sich deshalb nach der Annahme der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG1) in der Volksabstimmung im Jahr 2013 für eine zweite Teilrevision eingesetzt. Diese zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), wurde im September 2023 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet. Sie ist das Ergebnis zahlreicher politischer Kompromisse. Die SAB wäre bei RPG 2 gerne weiter gegangen. Die SAB hätte gerne die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen weiter vereinfacht und den Kantonen noch mehr Handlungsspielraum eingeräumt. Auch wäre RPG 2 z.B. eine Chance gewesen, eine rechtliche Grundlage für den Agrotourismus in der Schweiz zu schaffen. Mit dem Gebietsansatz bringt RPG 2 immerhin eine gewisse Flexibilisierung mit sich. Letztlich überwiegen aus Sicht der SAB die Vorteile von RPG 2 gegenüber dem Status Quo. Zudem hat die Vorlage dazu geführt, dass die Landschaftsinitiative zurückgezogen wurde. Die Landschaftsinitiative wäre mit ihrem radikalen Ansatz viel einschränkender gewesen als das geltende Raumplanungsgesetz.

Der nun vorliegende Entwurf der Raumplanungsverordnung kann nicht weiter gehen als der enge Rahmen, der durch RPG 2 abgesteckt ist. Dieser Rahmen darf aber durch die Raumplanungsverordnung auch nicht weiter verkleinert werden. Zudem müssen die Aufträge des Parlamentes umgesetzt werden. Leider müssen wir feststellen, dass diese Rahmenbedingungen aus unserer Sicht nicht eingehalten sind. Der Verordnungsentwurf respektiert die im Parlament zu RPG2 geführten Debatten nicht. Schlimmer noch, er führt zusätzliche einschränkende Bestimmungen ein. Zudem wird der Auftrag aus Art. 5a, Abs. 3 von RPG2, wonach sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligen soll, nicht erfüllt. **Die SAB lehnt deshalb den Verordnungsentwurf entschieden ab.** Die Verordnung muss stark überarbeitet werden. Wir werden unsere diesbezüglichen Anliegen nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln einbringen.

B) Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend finden sich unsere Bemerkungen zu Artikeln, die aus unserer Sicht angepasst werden müssen. Zu Artikeln, für die wir keinen Anpassungsbedarf sehen, äussern wir uns nicht.

RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird festgehalten, dass das Stabilisierungsziel nur für die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen gilt. In RPV Art. 25a, Abs. 2 wird nun aber von „ausserhalb der Bauzonen“ gesprochen. Damit wären plötzlich auch ganz andere Flächen wie z.B. das Waldareal vom Stabilisierungsziel betroffen. Das war eindeutig nicht die Absicht des Gesetzgebers. Der Verordnungstext muss sich hier klar an die Vorgaben des Gesetzgebers halten und entsprechend wie folgt angepasst werden:

Antrag zu Art. 25a, Abs. 2:

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} RPG gilt für Bodenversiegelungen ausserhalb der Bauzonen in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, ausgenommen das Sömmerungsgebiet gemäss dem Geobasisdatensatz nach Artikel 5 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater} wird zudem festgehalten, dass die Bodenversiegelung in Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder touristischer Tätigkeit nicht angerechnet werden darf. Diese Ausnahmen waren für die SAB entscheidend, um der Vorlage überhaupt zustimmen zu können. Nun soll aber mit RPV Art. 25a, Abs. 4 eine erhebliche Einschränkung

zu den touristischen Aktivitäten eingeführt werden. Die Ausnahme soll nur in Gebieten gelten, die schwergewichtig touristisch genutzt werden. Die entsprechenden Gebiete seien durch die Kantone im Richtplan zu bezeichnen. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, der keine derartigen Einschränkungen vorgesehen hat. Zudem wird damit ein neuer Planungsprozess ausgelöst, welcher die Umsetzung weiter verkompliziert und in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen wird. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Abs. 4.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: **Streichen.**

RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele

Im Gegensatz zur Landschaftsinitiative mit ihrer strikten Plafonierung wurde in RPG 2 bewusst von einem Stabilisierungsziel gesprochen. Dies erlaubt auch weiterhin eine gewisse Entwicklung ausserhalb der Bauzonen. Eine zentrale Frage, welche auf Verordnungsstufe geklärt werden muss, ist deshalb, welche Zunahme der Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und der Bodenversiegelungen noch zulässig sei. In der UREK-S ging man davon aus, dass ein durchschnittliches Wachstum von 2% angemessen sei. Dies geht aus dem Votum des Kommissionssprechers hervor¹. Der Bundesrat schlägt nun jedoch nur ein Wachstum von 1% vor. Der Wert von 101% in RPV Art. 25b liegt somit deutlich tiefer, als es im Parlament diskutiert wurde. Dabei muss auch klar festgehalten werden, dass dieser Wert von 102% getrennt für die versiegelte Fläche und für die Gebäudeanzahl zu betrachten ist. Art. 25b ist zudem so formuliert, dass nach Erreichen dieses Wertes ein weiteres Wachstum nicht mehr zulässig ist und somit ab dann eine absolute Plafonierung gilt. Gemäss den Schätzungen im erläuternden Bericht wäre dieser Wert voraussichtlich nach zehn Jahren erreicht. Oder anders gesagt: rund zehn Jahre nach Inkrafttreten von RPG2 würde ein Stabilisierungsziel gelten, dass einer strikten Plafonierung gleichkommt und die Landschaftsinitiative hätte ihr Ziel doch noch erreicht. Um der Debatte im Parlament gerecht zu werden, schlagen wir einen Wert von 102% vor. Zudem muss dieser Wert periodisch überprüft werden. Wir schlagen dazu einen Zeithorizont vor, wie er der Berechnung für den Bauzonenbedarf entspricht, also von 15 Jahren.

Antrag zu Art. 25b:

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im Kanton **jeweils** nicht mehr als **102** Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen. **Die Stabilisierungsziele werden alle 15 Jahre überprüft und allenfalls angepasst.**

RPV Art. 25c Massgebende Werte am 29. September 2023

Wegen den Stabilisierungszielen muss ein Stichtag für die Gebäudezahl und die versiegelte Fläche eingeführt werden. Der Bundesrat sieht dafür den 29. September 2023 vor, also den Tag der Schlussabstimmungen zu RPG 2 im Parlament. Da dieser Stichtag bereits in der Vergangenheit liegt, wird dessen Umsetzung zu enormen Vollzugsproblemen führen. Dies umso mehr, als die Datenlage ungenügend ist. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, dass statt dessen als Stichtag der Tag der Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung gewählt wird.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57315#votum2>

Dies erlaubt es den Vollzugsorganen, die Datenlage bis dahin zu verbessern und harmonisieren und entlastet die Bauherren, welche in Zukunft bei den Gesuchen auch Angaben über die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen beilegen müssen.

Entsprechend unserem Vorschlag ist Art. 25c wie folgt neu zu formulieren:

Antrag zu Art. 25c:

Massgebende Werte am **1. Juli 2025** {Zeitpunkt des Inkrafttretens}

1 Die Werte bezüglich Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche am **1. Juli 2025** (Stichtag) richten sich nach den jeweils bestmöglich verfügbaren Daten.

RPV Art. 25d Geodaten und Koordination

Die Bestimmungen in Art. 25d sind äusserst kompliziert und führen zu einem extrem grossen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Die Bestimmungen greifen auch sehr stark in die kantonalen Kompetenzen ein, was die Verfahren zur Behandlung von Baugesuchen anbelangt. Diese Bestimmungen sind aus unserer Sicht in einer Bundesverordnung nicht stufengerecht. Wir beantragen deshalb, diesen Artikel nochmals zu überprüfen und zu vereinfachen oder alternativ ganz zu streichen.

Antrag zu Art. 25d: **überarbeiten und vereinfachen oder streichen.**

RPV Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Die SAB unterstützt die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Diesbezüglich gibt es in der Schweiz noch ein erhebliches Potenzial, welches durch die oft rein sektorspezifische Herangehensweise verhindert wird. Die Raumplanung ist mit ihrem räumlichen Ansatz prädestiniert, diese sektoriellen Hürden zu überwinden und auf integrierte Betrachtungen hinzuwirken. Zur räumlichen Betrachtung gehört immer auch eine Interessensabwägung. Der nun vorgeschlagene Art. 32bis enthält eine massive Einschränkung, indem Infrastrukturanlagen an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen seien. Dies wird nicht immer möglich sein und könnte mit massiven Kosten verbunden sein. Wir beantragen deshalb die Streichung dieser Einschränkung.

Antrag zu Art. 32^{bis} Bündelung von Infrastrukturanlagen

Absatz 1: Infrastrukturanlagen sind soweit möglich und zweckmässig zu bündeln oder zusammenzulegen ~~und an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen.~~

RPV Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sollen Solaranlagen an Fassaden neu bewilligungsfrei werden. Die SAB unterstützt dies ausdrücklich. Für die SAB hat der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen absolute Priorität. An

Fassaden besteht noch ein enormes Potential für Solaranlagen. Die Ausführungsbestimmungen dürfen deshalb nicht zu einschränkend sein. Mit dem Verordnungsentwurf werden Solaranlagen auf Fassaden eingeschränkt auf Arbeitszonen. Dabei würden durchaus auch andere Zonen in Frage kommen wie z.B. Zonen für öffentliche Bauten. Die in Abs. 1 vorgeschlagenen Bestimmungen sind viel zu detailliert und einschränkend. Stellvertretend sei hier die Bestimmung erwähnt, wonach nur rechteckige Solarpanels bewilligungsfrei wären (Abs. 1, Bst. a). Gebäude und Anlagen können auch geschwungene Formen aufweisen. Die Solarpanels sollen sich diesen Formen anpassen können. Die SAB schlägt deshalb vor, Abs. 1 zu streichen. Das gibt den Kantonen und Gemeinden genügend Spielraum. Abs. 2 sieht immer noch restriktive Voraussetzungen vor, die dem Detaillierungsgrad von Art. 32a zu Solaranlagen auf Dächern entsprechen. Für die weiteren Bestimmungen reicht der Verweis in Absatz 4 auf das kantonale Recht. Die Absätze 3 und 5 sind wiederum zu detailliert und können gestrichen werden.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen

Absatz 1: **Streichen**

Absatz 3: **Streichen**

Absatz 5: **Streichen**

RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Der Gesetzgeber will mit dem neuen Art. 16a, Abs. 1^{bis} die Produktion von Energie aus Biomasse fördern. Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse sollen auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sein und nicht der Planungspflicht unterliegen. Die verarbeitete Biomasse muss dabei einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des (landwirtschaftlichen) Standortbetriebes haben. Im Verordnungsentwurf wird die Zulässigkeit nun eingeschränkt auf unverholzte Biomasse. Verholzte Biomasse wird explizit ausgeschlossen. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass die Bestimmung allenfalls später noch auf verholzte Biomasse erweitert werden könne. Für die SAB ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar und sie widerspricht eindeutig der Absicht des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergibt. Viele Landwirtschaftsbetriebe verfügen auch über Privatwald und nutzen diesen sei es als Baustoff oder als Energieträger. Die Einschränkung auf unverholzte Biomasse ist deshalb in Art. 32e zu streichen.

Antrag zu Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse können ausserhalb der Bauzone insbesondere standortgebunden sein, wenn: (...)

Um den Absichten des Gesetzgebers gerecht zu werden, müssen auch die Einschränkungen bezüglich Energiegewinnung aus verholzter Biomasse in RPV Art. 34a, Abs. 1^{bis} angepasst werden. Dieser Artikel erlaubt die Installation von Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus verholzter Biomasse nur innerhalb bestehender, landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Bauten. Es muss aber auch möglich sein, dass dafür neue Bauten erstellt werden können. Bst. a von RPV Art. 34a, Abs. 1^{bis} ist deshalb zu streichen.

Antrag zu Art. 34a, Abs. 1^{bis}

Bst. a: **Streichen.**

RPV Art. 32h Mobilfunkanlagen

Der Gesetzgeber hat in RPG Art. 24^{bis}, Abs. 2 eine Bestimmung eingeführt, wonach Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können, wenn der Standort ausserhalb der Bauzonen wesentlich vorteilhafter ist als innerhalb der Bauzonen. Dies muss in einer umfassenden Interessensabwägung nachgewiesen werden. Dieser Absatz ist gerade für die Berggebiete und ländlichen Räume äusserst wichtig, damit eine gute Versorgung mit Mobilfunk auch ausserhalb des Siedlungsgebietes sicher gestellt werden kann. Im Verordnungsentwurf wird nun zusätzlich präzisiert, dass Mobilfunkanlagen auf Hochspannungsmasten oder anderen bereits bestehenden Infrastrukturanlagen standortgebunden sind. Diese Ergänzung zu den Bestimmungen in Art. 24bis wird von der SAB unterstützt.

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Mit Absatz 1 wird plötzlich eine Bestimmung eingeführt, wonach kein grösseres bauliches Volumen entstehen dürfe. Bei der Revision des RPG sollte nur die Zahl der Gebäude und Anlagen sowie die Flächenbeanspruchung stabilisiert werden. Von Volumen war nie die Rede. Wir erachten es deshalb nicht als zulässig, hier quasi ein neues Kriterium einzuführen.

Absatz 2 führt aus, wie die Beurteilung einer Verbesserung der Gesamtsituation zu erfolgen hat. Diese Interessensabwägung ist eine kantonale Kompetenz und soll deshalb nicht in der Bundeserverordnung durch weitere Bestimmungen eingeschränkt werden. Absatz 2 können wir deshalb in der vorliegenden Fassung unterstützen, lehnen jedoch allfällige weitere Kriterien oder Einschränkungen ab.

Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen können eine längere Zeit in Anspruch nehmen, bis sie eine gleichwertige Wirkung entfalten (vgl. dazu auch Art. 25f). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einigen Jahren bereits durchgeführte Kompensationsmassnahmen wieder durch andere Kompensationsmassnahmen an einem anderen Ort ersetzt werden. Die Bestimmungen von Absatz 3 sind von daher zu eng formuliert.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird ~~oberirdisch kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~ und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)

Antrag zu Art. 33a, Abs. 3:

Zu kompensierende Nutzungen dürfen nur realisiert und ausgeübt werden, wenn die notwendigen Kompensationen und Aufwertungen rechtmässig verfügt sind ~~erfolgt sind und solange sie fortauern.~~

RPV Art. 38a

Mit Art. 38a wird der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone auf Verordnungsstufe präzisiert. Als problematisch erachten wir dabei insbesondere die vorgeschlagenen Bestimmungen in Abs. 5. Gemäss dem zweiten Satz würde eine bereits erteilte Bewilligung für z.B. eine Wohnnutzung automatisch hinfällig, wenn durch diese bewilligte Wohnnutzung eine neue landwirtschaftliche Nutzung nicht bewilligt werden könnte oder eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt würde. Dieser Automatismus verstösst gegen die Eigentums- und Besitzstandsgarantie und widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Dass eine Nutzungsänderung eine Bewilligung erfordert, ist bereits heute gegeben. Der erste Satz von Absatz 5 ist somit eigentlich nicht nötig. Wir beantragen deshalb, Absatz 5 zu streichen.

Antrag zu Art. 38a, Abs. 5: **Streichen.**

RPV Art. 43, Abs. 4 – 6

Mit diesen neuen Absätzen werden die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend dem Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Für uns unverständlich ist, dass dabei eine quantitative Maximalgrösse für die Anzahl Betten vorgegeben wird. Wie gross ein Betrieb ist, ist letztlich eine unternehmerische Entscheidung. Die entsprechende Zahl ist zu streichen.

Antrag zu Art. 43, Abs. 5:

Bauten und Anlagen (...) von Hotelbetrieben berechtigen. **Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen,** Mit den zusätzlichen Erweiterungen (...)

RPV Art. 43b Anforderungen an das kantonale Recht

Die Bestimmungen in Art. 43b gehen viel zu weit und greifen in die kantonalen Kompetenzen ein. So kann es z.B. nicht sein, dass der Bund den Kantonen Vorschriften macht, mit welchen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen sie ihre Ämter ausstatten. Das ist ein massiver Eingriff in die kantonalen Hoheiten und Budgets. Wir beantragen deshalb, Art. 43b zu streichen.

Antrag zu Art. 43b: **Streichen.**

RPV Art. 43c Subsidiäre Frist und Begründungslast

Auch diese Bestimmungen gehen deutlich zu weit und greifen stark in die kantonalen Kompetenzen ein.

Antrag zu Art. 43c: **Streichen.**

Fehlender Artikel zur Finanzierung der Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein innovatives neues Element in RPG2. Dank der Abbruchprämie soll es möglich werden, dass nicht mehr genutzte Bauten aus der Landschaft entfernt werden und dafür Neues entstehen kann. Die Abbruchprämie soll in erster Linie durch die Kantone aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Nur sind etliche Kantone gar nicht in der Lage, einen Mehrwert abzuschöpfen, da keine neuen Bauzonen eingezont, sondern im Gegenteil Bauland zurückgezont werden muss. Die SAB hatte deshalb bei der Beratung im Parlament gefordert, dass sich der Bund an der Finanzierung der Abbruchprämie beteiligen müsse. Denn schliesslich geht es um die Durchsetzung von Bundesrecht. Auch eine Mehrheit des Parlamentes sah dies so und hat deshalb eine entsprechende Bestimmung ins RPG aufgenommen. Diese Bestimmung muss nun auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Es ist für die SAB unverständlich, dass der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage darauf verzichtet, einen Mechanismus für die Finanzierung der Abbruchprämie vorzuschlagen und entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen. In der ganzen Vernehmlassungsvorlage wird dieser Aspekt nicht einmal erwähnt.

Antrag:

Die RPV ist zu ergänzen um einen Artikel, welcher den Mechanismus für die Bundesbeteiligung an der Abbruchprämie definiert. Zudem ist ein entsprechender Kreditantrag vorzusehen.

Fehlender Artikel zur Verhinderung von Gebäudespekulationen

Die Einführung des Stabilisierungszieles und die Möglichkeit zur Kompensation kann dazu führen, dass sich quasi ein „orientalischer Basar“ um Gebäude entwickelt. Dies kann zu unerwünschten Entwicklungen führen. Nicht mehr genutzte Gebäude könnten z.B. zu Spekulationszwecken gehortet werden, in der Erwartung, dass die Preise steigen werden. Den Kantonen muss deshalb explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie derartigen Spekulationen einen Riegel schieben können.

Antrag für einen neuen Artikel in der RPV:

Die Kantone können Massnahmen ergreifen, um in Zusammenhang mit der Erreichung der Stabilisierungsziele unerwünschten Gebäudespekulationen entgegenzuwirken.

C) Zusammenfassung

Auf Grund der oben geschilderten Analyse ziehen wir aus unserer Sicht folgendes Fazit: Der Entwurf der Raumplanungsverordnung wirkt in mehreren Punkten stärker einschränkend als es der Rahmen von RPG 2 vorgibt respektive als es die Absicht des Parlamentes war. Auf diese Einschränkungen ist zu verzichten. Dies betrifft u.a. folgende Punkte:

- Für das Stabilisierungsziel ist ein Wachstum von 102% statt 101% zu gewähren.
- Als Referenzzeitpunkt für die Beurteilung des Stabilisierungsziels ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung zu wählen und nicht rückwirkend der 29. September 2023.
- Mobilfunkanlagen sind ausserhalb der Bauzonen generell als standortgebunden zu betrachten, ohne dass eine Auflage formuliert wird, dass sie nur an bestehenden Infrastrukturen erstellt werden können.

- Auf eine Planung touristischer Schwerpunktgebiete ist zu verzichten.
- Ebenso ist darauf zu verzichten, bei der Erweiterung altrechtlicher Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone eine maximale Bettenzahl vorzugeben.

Die Raumplanungsverordnung muss zudem ergänzt werden um eine Bestimmung welche aufzeigt, wie sich der Bund an der Abbruchprämie beteiligt und die dafür nötigen finanziellen Mittel sind bereit zu stellen. Ebenso muss den Kantonen ein Handlungsspielraum gewährt werden zur Verhinderungen von unerwünschter Gebäudespekulation.

Entsprechend unseren Forderungen muss die Raumplanungsverordnung stark überarbeitet werden. **In der vorliegenden Form lehnt die SAB den Verordnungsentwurf ab.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - refuse la révision de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire. Notamment, parce que sur plusieurs points, ce projet est plus restrictif que ne le prévoit le cadre de la LAT 2 ou que ne l'entendait le Parlement. Cela concerne, entre autres, les points suivants :

- Pour l'objectif de stabilisation (nombre de bâtiments en zone non constructible), il convient de prévoir une croissance de 102% au lieu de 101%.
- Le point de référence pour l'évaluation de l'objectif de stabilisation doit correspondre à la date d'entrée en vigueur de la loi et de l'ordonnance, et non pas le 29 septembre 2023, impliquant un effet rétroactif.
- En dehors des zones à bâtir, les installations de téléphonie mobile doivent en principe être considérées comme liées à un site ; mais sans contenir une condition selon laquelle elles ne peuvent être construites que sur des infrastructures existantes.
- Il convient de renoncer à la planification de zones touristiques prioritaires.
- De même, il faut renoncer à imposer un nombre maximal de lits, lors de l'extension d'établissements d'hébergement hors zone à bâtir relevant de l'ancien droit.
- L'ordonnance sur l'aménagement du territoire doit en outre être complétée par une disposition indiquant comment la Confédération compte participer à la prime de démolition et quels sont les moyens financiers nécessaires devant être mis à disposition. De même, les cantons doivent disposer d'une marge de manœuvre, afin d'empêcher des spéculations indésirables sur les bâtiments.